

# KNOW YOUR CUSTOMER (KYC) INFORMATIONEN FÜR DIE MÜNZE ÖSTERREICH AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den gesetzlichen Anforderungen

- 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie
- Geldwäschebestimmung der GewO 1994
- Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
- EU-Verordnung zur Umsetzung von Finanzsanktionen und Embargos

sind wir verpflichtet, bestimmte Daten und Informationen von unseren Geschäftspartnern einzuholen und uns unter anderem über die gesetzlichen und sonstigen vertretungsbefugten Personen zu informieren.

Zur Aufnahme und Aufrechterhaltung unserer Geschäftsbeziehung bitten wir Sie daher, dieses Formular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und die Richtigkeit der Angaben mit Ihrer firmenmäßigen Fertigung zu bestätigen. Bei Fragen zu diesem Formular steht Ihnen unser Compliance Officer (per E-Mail: [compliance@austrian-mint.at](mailto:compliance@austrian-mint.at)) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Münze Österreich AG



# ABSCHNITT 1

---

## A. Angaben zur juristischen Person

---

**Bitte um Übermittlung eines aktuellen Firmenbuchauszuges.**

Name: (gemäß Firmenbuch / Handelsregister)

FN/Reg.Nr.\*

Registrierungsort\*

Sitz\*

Geschäftsanschrift\*

Geschäftszweck\*

\* sofern nicht im beigefügten Firmenbuchauszug angegeben.

---

## B. Kontaktperson für KYC Informationen bzw. Rückfragen

---

Vorname, Nachname:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

---

## C. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die folgenden Punkte:

---

**C.1.** Die Gesellschaft ist

Deviseninländer

Devisenausländer

**C.2.** Das Unternehmen hält alle geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein.

**C.3.** Die angestrebte Geschäftsbeziehung mit der Münze Österreich AG wird

auf eigene Rechnung

auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betrieben.

Falls Sie diese Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben, legen Sie uns bitte nachfolgend alle Treugeber (natürliche und juristische Personen) offen.



Falls Sie „auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag“ angekreuzt haben, machen Sie bitte folgende Angaben:  
Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung die Informationen gem.  
Abschnitt 2 und 3 sowohl für Treugeber als auch für Treuhänder bekannt zu geben sind.

Name des Treugebers ( <b>natürliche</b> Person)	Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	Wohnsitzland

Name des Treugebers ( <b>juristische</b> Person)	Registrierungsort und Registrierungsnummer	Adresse und Land der tatsächlichen Verwaltung



# ABSCHNITT 3

---

## Wirtschaftlicher Eigentümer

---

Definitionen siehe [Annex 2](#)

### KEIN WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER

Sie sind eine Körperschaft öffentlichen Rechts bzw. ein vergleichbarer Rechtsträger, der nicht in den Anwendungsbereich des WiEReG fällt und somit keinen direkten, indirekten oder subsidiär wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes hält.

### BÖRSENNOTIERTE GESELLSCHAFT

Es besteht gemäß § 2 Z 1 WiEReG keine Erhebungspflicht, weil Ihre Gesellschaft bzw. eine Gesellschaft, in deren direktem oder indirektem Eigentum sie steht, an einer Wertpapierbörse im Sinne des § 1 BörseG 2018 oder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem gleichwertigen Drittstaat notiert, an welcher dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

Name des börsennotierten Rechtsträgers

Bezeichnung der Wertpapierbörse

---

## Wirtschaftlicher Eigentümer und Eigentümerstruktur

---

Bitte fügen Sie einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer bei und geben Sie nachfolgend

- a) alle **NATÜRLICHEN PERSONEN** (= wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 2 WiEReG) an, sofern diese nicht in dem von Ihnen übermittelten WiEReG Auszug genannt sind, und
- b) alle **JURISTISCHEN PERSONEN**  
an, die an Ihrer juristischen Person direkt oder indirekt einen durchgerechneten Anteil von 25 % halten oder zusammengerechnet 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle über die Geschäftsleitung Ihrer juristischen Person ausüben (z.B. Stimmbindungsverträge).

Definitionen siehe [Annex 2](#)



# ABSCHNITT 4

---

## Politisch exponierte Person (PEP)

---

Die unter ABSCHNITT 3 als wirtschaftliche/r Eigentümer angegebenen natürlichen Personen sind **keine politisch exponierten Personen** und auch **keine Familienmitglieder von politisch exponierten Personen** sowie keine solchen nahestehende Person.

Begriffserklärung siehe [Annex 1](#)

Trifft zu

Trifft nicht zu

Wenn Sie „Trifft nicht zu“ auswählen, machen Sie bitte die folgenden Angaben:

1) Bitte geben Sie zu jenen **wirtschaftlichen Eigentümern, die selbst eine politisch exponierte Person sind, Name und selbst ausübendes oder ausgeübtes öffentliches Amt** an:

2) Bitte geben Sie nachstehend zu jenen **wirtschaftlichen Eigentümern, die Familienmitglied/nahestehende Person einer politisch exponierten sind Folgendes** an:

- a) **Name** des wirtschaftlichen Eigentümers
- b) **Verhältnis** zu der politisch exponierten Person
- c) **Name der politisch exponierten Person**, zu der der wirtschaftliche Eigentümer Familienmitglied/nahestehende Person ist

# ABSCHNITT 5

---

## Finanz- und Wirtschaftssanktionen

---

Im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen in Zusammenhang mit Finanz- und Wirtschaftssanktionen müssen wir sicherstellen, dass unsere Geschäftspartner sowie das zugrundeliegende Geschäft die geltenden Sanktionsbestimmungen einhalten.

- 1) Hat Ihr Unternehmen Geschäftspartner, Vertreter, Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder Joint Ventures, die direkt oder indirekt von geltenden **Sanktionsvorschriften\*** betroffen sind?

ja                      nein

- 2) Führt Ihr Unternehmen Güter in von **Sanktionen betroffene Länder\*** aus?

ja                      nein

- 3) Bitte bestätigen Sie, dass Ihr Unternehmen keine Transaktionen über die Münze Österreich AG durchführt, die durch geltende **Sanktionsvorschriften\*** untersagt sind.

Bestätigt

\* Sanktionsvorschriften: EU: <https://sanctionsmap.eu/#/main>

## ABSCHNITT 6

---

### Unterschrift der Vertreter der Gesellschaft (in vertretungsbefugter Anzahl)

---

**Wir bestätigen gegenüber der Münze Österreich AG, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.** Wir schließen Kopien amtlicher Lichtbildausweise (z.B. Pass, Führerschein, Personalausweis) sämtlicher Personen bei, die als gesetzliche Vertreter für das Unternehmen dieses Formular unterfertigen.

Ort

Datum

Name in Druckbuchstaben

Firmenmäßige Fertigung/Stempel:

#### Annex 1

„Politisch exponierte Personen“ sind diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen (Art 3 Abs. 8 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005).

Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben; dazu zählen insbesondere (Vgl. § 365n Z 4 GewO 1994):

- 1) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- 2) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- 3) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- 4) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingeleitet werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs;
- 5) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Rechnungshofs sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
- 6) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonal ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- 7) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund oder ein Bundesland mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Bundesland allein betreibt oder die der Bund oder ein Bundesland durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder tatsächliche Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
- 8) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation

keine der unter 1) bis 8) genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges;

Familienmitglieder politisch exponierter Personen sind insbesondere:

- 1) der Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder der Lebensgefährtin im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
- 2) die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
- 3) die Eltern einer politisch exponierten Person.

Politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehende Personen sind

- 1) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder vergleichbar vereinbarten Strukturen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten, oder
- 2) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer vergleichbar vereinbarten Struktur sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

ZURÜCK ZUR SEITE 7

## Annex 2

Information über den wirtschaftlichen Eigentümer (gem. § 2 WiEReG, § 365n Z 3 GewO 1994)

Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von § 2 WiEReG ist wie folgt:

Wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften (z.B. österreichische Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), Personengesellschaften mit Rechtsfähigkeit (OG; KG) und vergleichbare ausländische oder europäische Unternehmen (SE, EWIV)) sind natürliche Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:

- Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von mehr als 25 % oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft hält oder eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkte Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben, so ist diese natürliche Person oder diese natürlichen Personen direkte wirtschaftliche Eigentümer.
- Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 % oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen indirekte wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft. Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25 % oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen indirekter wirtschaftlicher Eigentümer. Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.
- Subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer: Nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten kann kein direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden. In diesem Fall gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören (z.B. die Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsleitung) als wirtschaftlicher Eigentümer.

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 % zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 %, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis. Kontrolle üben darüber hinaus auch natürliche Personen aus, die eine der unten genannten Funktionen bei Stiftungen, Trusts oder gemeinnützigen Fonds am Ende der Beteiligungskette innehaben.

Hinsichtlich Treuhandschaften ist auch hier die Eigentümerkette, sofern es sich um eine juristische Person handelt, bis zum wirtschaftlichen Eigentümer anzuführen.

Wirtschaftliche Eigentümer bei Stiftungen / Trusts / gemeinnützigen Fonds (gem. § 1 BStFG 2015) sind die folgenden natürlichen Personen:

- Die Stifter / Gründer / der Settlor / Trustor,
- die Trustees / Nominees,
- die Begünstigten / der Kreis der Begünstigten,
- der Protektor (sofern vorhanden),
- die Mitglieder des Stiftungsvorstands / Fondsvorstandes,
- jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung / den Trust / den gemeinnützigen Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert (faktische Kontrolle).

ZURÜCK ZUR SEITE 5